

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 11

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 8. In denjenigen Divisionstruppen, in welchen die Gesamtzahl der Infanterierekruten 800 nicht übersteigt, soll, mit Ausnahme der VIII. Division, die Zahl der Rekrutenschulen dieser Waffe in der Regel auf zwei reducirt werden.

Art. 9. Der Bataillonscommandant der Infanterie und der Adjutant sind künftig nur für die zweite Hälfte in die Rekrutenschulen einzuberufen.

Art. 10. Die Feldartillerieschulen sind in ihrer Zahl so zu reduciren, daß in denselben jeweilen die zur Bedienung von zwei Batterien nöthige Mannschaft vorhanden ist.

Art. 11. Die Zeit für die Acclimatirung und Dressur der Cavallerieremontenpferde soll 130 Tage nicht übersteigen.

Art. 12. Den militärischen Erfordernissen unbeschadet, soll bei der Zuteilung der Pferde an die Cavallerierekruten unter mehreren Liebhabern für das gleiche Pferd eine Steigerung angeordnet werden. Die Differenz zwischen dem Schätzungswerte und dem Steigerungspreise ist von dem Cavalieristen ganz zu bezahlen und kommt später nicht mehr in Betracht.

Art. 13. Die übliche Revision der Pferdetraxtur wird aufgehoben. Das Militärdepartement kann jedoch eine solche Revision anordnen im Recursfalle oder wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

Art. 14. Die Solbzulage für die Unteroffiziere ist vom Bundesrathe so festzusetzen, daß das Maximum des Schuldsolbes, mit Inbegriff der Zulage und des gewöhnlichen Solbes, den Betrag von drei Franken nicht übersteigt.

Art. 15. Der bisher zu der reglementarischen Vergütung von 10 Rappen in's Ordinaire bewilligte weitere Zuschuß wird in der Folge nur noch für die Rekrutenschulen ausgericht.

Art. 16. Alle Lieferungen von Lebensmitteln, Fourage, Brennmaterialien für die Militärcurse sind zur Concurrenz auszusprechen. Diese Ausschreibungen müssen so zeitig erfolgen und es sind so lange Termine einzuräumen, daß die Concurrenz eine wirksame sein kann; ebenso sind die Lieferungsplätze derart zu bestimmen, daß unnöthige Magazinirung und Unterhalt der Vorräthe wegfällt.

Art. 17. Die Bundesversammlung hat von der Instruction des Bundesrathes, in Ausführung des Postulates Nr. 109 vom 23. Christmonat 1876 betreffend schärfere Bestimmungen über die Tauglichkeitsklärung der Rekruten, Kenntniß genommen, und erklärt sich damit einverstanden.

Art. 18. Die Bundesversammlung erklärt sich mit den Ersparnissen im Rekrutierungsverfahren, welche im Budget pro 1878 vorgeführt sind, einverstanden.

Art. 20. Dieser Bundesbeschluß soll im Budget für 1879 Berücksichtigung finden, und der Bundesrath wird beauftragt, einzelne Bestimmungen desselben, so weit möglich, schon im laufenden Jahre in Vollzug zu setzen.

St. Gallische Winkelriedstiftung.

XI. Jahresrechnung,
abgeschlossen auf den 31. December 1877.
Einnahmen im Jahre 1877:

	Fr.	Rp.
a. St. Gallischer Staatsbeitrag	1000	—
b. Legate	2500	—
c. Collecten am eldgemeinlichen Bettage in 15 Kirchen des Kantons St. Gallen	1555	15
d. Geschenke von Nicht-Militärs und nicht-militärischen Vereinen	64	20
e. Ausgleiche vor Vermittler-Ämtern zu Gunsten unserer Stiftung	79	70
f. Geschenke und Collecten von militärischen Vereinen und einzelnen Militärs	479	30
g. Uebertrag von Zinsen-Conto	2675	18
Vermögensvermehrung im Jahre 1877	8353	53
Vermögensbestand am 31. December 1876	55482	27
Vermögensbestand am 31. December 1877	63835	80

Wir benutzen auch dieses Jahr den Anlaß der Veröffentlichung des statutarischen jährlichen Rechnungsabchlusses, um mit der

Dankagung für alle empfangenen Gaben die Bitte an alle unsere Gönner zu verbinden, der Winkelriedstiftung auch ferner thätig beizustehen und ganz besonders erlauben wir uns, die Stiftung unsern militärischen Kameraden warm an's Herz zu legen. Wir verkennen nicht, daß Offiziere und Unteroffiziere durch den Militärdienst selbst jetzt mehr in Anspruch genommen werden als früher, aber dennoch glauben wir, es könnte und sollte für Aufrichtung des Winkelriedstiftungs-Fonds von militärischer Seite mehr gethan werden, als in letzter Zeit gethan wurde. Wir hoffen, daß der Geist, welcher die Gründer der Stiftung besetzte, als sie dieselbe in's Leben riefen, sich auch auf die jüngern Militärs überpflanzen werde, daß die Anerkennung des schönen Zweckes, welche den Fonds auf seinen gegenwärtigen schönen Bestand brachte, fortbestehen und auch ein ferneres Gedeihen sichern werde. Mit dieser Erwartung beginnen wir das neue Jahr; möge dieselbe in Erfüllung gehen.

St. Gallen, den 31. December 1877.

Für die Commission der St. Gallischen Winkelriedstiftung:
Der Verwalter:
J. Jacob, Major.

Bernische Winkelriedstiftung.

Das Vermögen der bernischen Winkelriedstiftung pro 31. December 1876 betrug Fr. 11323. 10
Vermehrung pro 1877:

An Zinsen der Hypothekar- und Dienstzinskasse	Fr. 492. 40
Ordinaire-Ueberschuß der Offizierschule	" 15. —
Nr. II in Wallenstadt	" 10. 20
Ordinaire-Ueberschuß der Inf.-Rekrutenschule	" 60. 75
Nr. II in Bern und kleine Kassa-Ueberschüsse	" 25. 35
Ordinaire-Ueberschuß der 2ten Jägercomp. Bat. 36 vom Jahre 1870 und Zins vom 14. Juli 1873	" 1889. 65
Ordinaire-Ueberschuß der Drag.-Rekrutenschule	" 120. —
Nr. III in Narau	" 2613. 35
Rückzahlung der zu einer Dufourstiftung im Kant. Bern gesammelten Betrages	" 1. 45
Erlös einer gedruckten Ansprache von Hrn. Pfr. Hirsbrunner an die Veteranen 1872	" 2611. 90

Ab: kleine Ausgaben " 1. 45
Vermehrung im Jahre 1877 Fr. 2611. 90
Vermögen pro 31. Dec. 1877 Fr. 13935. —

Fr. 5000 bestehend in Nr. 21871 1 Kassaschein *)	
" 2600 " " " 24352 1 "	
" 1600 " " " 25073 1 "	
" 1500 " " " 26185 1 "	
" 2800 " " " 27656 1 "	
" 410 " " " 16457 1 Schuldsch. **)	
" 25 Baar in Kassa, wie oben:	

Fr. 13935.
*) Aus der Hypothekarkasse Bern.
**) Aus der Dienstzinskasse.

Bern, den 31. December 1877.
Namens des Vorstandes der bernischen Winkelriedstiftung:
Der Präsident: Der Aktuar:
Steinhäusli, Oberst. W. Schumacher.
Vorstehender Jahresrechnung der bernischen Winkelriedstiftung wird die Genehmigung erteilt.
Bern, den 21. Februar 1878.
Der Direktor des Militärs:
Wynistorf.

A u s l a n d.

Oesterreich. (Fahrordnungsdiens der Eisenbahnzüge im Mobilisirungs-Falle.) Ueber Veranlassung des Reichs-Kriegsministeriums hat das Landesverteidigungs-Ministerium die Fahrordnungs-Plakate für jene Eisenbahnzüge entworfen, welche im Mobilisirungs-Falle für die einrückenden Urlauber,

Meistermänner und Landwehrlisten bestimmt sind. Mit Reichs-Kriegsministerial-Erlaß wurden die Plakate den Militär-Exterritorialbehörden mit dem Auftrage zugesendet, diese Entwürfe den 80 Ergänzungs-Bezirkscommandanten zu dem Behufe hinauszugeben, damit sie die zweckentsprechende Anwendbarkeit der fraglichen Fahrordnungen eingehend und im Einvernehmen mit den politischen Bezirksbehörden erwägen und betreffs etwa nöthiger Änderungen die bezüglichen Anträge stellen und werden zu diesem Behufe die Fahrordnungs-Plakate den Civilbehörden zeitgerecht zur Einsicht mitgetheilt werden; letzterwähnte Behörden wurden bereits ersucht, die Erhebungen und Studien der Militär-Ergänzungs-Bezirksbehörden in jeder Beziehung zu fördern und zu unterstützen.

Frankreich. Der *Moniteur de l'Armée* enthält einen von dem Kriegsminister General Borel an den Präsidenten der Republik gerichteten Antrag um Aufhebung des Dekrets, zufolge welchem die mit gutem Abgangszeugniß den zweiten Kursus der *école supérieure de guerre* verlassenden Offiziere bei den verschiedenen Waffengattungen Dienste leisten sollten, ehe sie definitiv dem Generalstab zugetheilt werden. Motivirt wird dieser Antrag durch das dem Senate durch den General Rochebout vorgelegte modifizierte Projekt des Gesetzes über den Generalstab, welches eine Bestimmung über die Dienstleistung der die Kriegsakademie verlassenden Offiziere bei den verschiedenen Waffengattungen nicht enthält. Marschall Mac Mahon hat diesen Antrag genehmigt.

Frankreich. (Vom französischen Militärbudget.) Die beiden Vorlagen des Kriegsministers verlangen im Ganzen eine Summe von 350 Millionen für außerordentliche Kriegsausgaben. 1877 hat man für diese Zwecke bereits 209 Millionen verausgabt, braucht aber noch 120 Millionen. Dieselben vertheilen sich folgendermaßen: Vorräthe und Ausrüstung 95,000,000; Gente 22,000,000; allgemeine Transporte 3,000,000. Die 230 Millionen, welche für die außerordentlichen Kriegsausgaben für 1878 nothwendig erachtet werden, vertheilen sich folgendermaßen: Vorräthe und Ausrüstung 102,000,000; Gente 70,199,500; Unterhaltungsmittel 7,650,500; Hospitäler und Ambulanzen 960,500; allgemeine Remonte 2,000,000; Kleidung 42,639,500; allgemeiner Transport 4,500,000. Mit den gewöhnlichen Ausgaben für das Kriegsbudget und den gewöhnlichen und außerordentlichen Ausgaben für die Marine wird Frankreich dieses Jahr nahe an 900 Millionen für Kriegszwecke verwenden.

Frankreich. (Avancement.) Das beste Mittel, Offiziere, welche den Forderungen ihrer Stellung entsprechen, zu belohnen, ist jedenfalls, ihre Arbeitshätigkeit zu belohnen. Aus dieser Rücksicht kann man die Neuerung nur begrüßen, welche der Kriegsminister im abgelaufenen Jahre eingeführt hat, derzufolge die zum Avancement vorgeschlagenen Offiziere gelegentlich der General-Inspektionen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unterworfen werden. Die Ausführung dieser neuen Maßregel war aber mangelhaft, denn in einzelnen Korps wurden die Offiziere überrascht, in anderen hatten sie ein und selbst zwei Monate Zeit zur Vorbereitung.

Frankreich. (Graf Palikao.) Der letzte Kriegsminister des zweiten Kaiserreiches, Graf Cousin-Montauban de Palikao, ist im 84. Lebensjahre gestorben. Seine ersten militärischen Sporen verdiente er sich als Cavallerie-Offizier in Algerien, wo er zwischen den Jahren 1836 bis 1855 vom Lieutenant zum Divisions-General avancirte. Dann erhielt er das Commando

in Algones. 1860 wurde er mit dem Oberbefehl über die französische Expedition nach China betraut, welche er gegen den allerdings nicht sehr gefährlichen Gegner glänzend durchführte. 1861 nach Paris zurückgekehrt, erhielt er die Würde eines Senators, den Titel eines Grafen Palikao und das Großkreuz der Ehrenlegion. Auch eine Dotation wurde für ihn beantragt. Dieselbe scheiterte aber an dem Widerstande des gesetzgebenden Körpers, und Napoleon sah sich genöthigt, ihn anderweitig, und zwar durch die Verleihung des Corps-Commandos in Lyon, zu entlohnen. Während des Krieges von 1870 löste er bekanntlich den Kriegsminister Leboeuf ab und übernahm zugleich den Vorsitz im Ministerrath. Aber der 4. September machte der Herrlichkeit ein Ende. Seitdem lebte Palikao in Zurückgezogenheit.

Vereinigte Staaten. Das Militär-Wochenblatt hat wiederholt über die großartige Thätigkeit berichtet, welche in den Vereinigten Staaten Nordamerikas beim Sammeln, Ordnen und Abdrucken der auf den Secessionskrieg bezughabenden officiellen Schriftstücke entfaltet wird, so in Nr. 12 vom 9. Februar 1876 und in Nr. 8 vom 27. Januar 1877. Laut dem unterm 19. November 1877 an den Präsidenten Hayes gerichteten Bericht des Kriegssekretärs Mc Gray ist diese Thätigkeit auch im letzten Jahre mit Eifer und systematisch, wenn auch infolge der verminderten Kongressbewilligung mit geringeren Kräften als bisher fortgesetzt worden, so daß nunmehr 47 Bände, welche gegen 33,000 Seiten enthalten, gedruckt sind, von denen 37 sich auf die Berichte, Korrespondenzen u. s. w. der Union beziehen, während 10 Bände den Schriftstücken der Konföderation gewidmet sind. Der Kriegssekretär fordert in seinem Berichte die weitere Bewilligung von Geldmitteln, zur Fortsetzung der wichtigen, das ganze Land interessirenden Arbeit, läßt aber aus keiner Sylbe errathen, welcher Zeitraum bis zur Beendigung derselben voraussichtlich noch verfließen wird — ja, er wünscht dringend die Herbeischaffung der noch im Besitze von Behörden und Privatlen befindlichen Kriegsdokumente der Konföderirten, da die Zahl der für den genannten Zweck vorliegenden der letzteren in keinem Verhältnisse zu den Schriftstücken der Union steht.

(M.-B.)

Verschiedenes.

— (Es giebt keine Kriegswissenschaft), so sprach Herr Nationalrath Kaiser am 17. Februar in der Bundesversammlung, es giebt nur eine Kriegsgeschichte, doch auch an dieser ist nichts, denn sie erzählt nur, daß man sich früher mit Keulen todtgeschlagen und daß man sich jetzt mit Feuerwaffen todtschlägt. — Wir bedauern, daß uns von der famosen Rede nur einige Bruchstücke mitgetheilt worden sind.

In unserem Verlage ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Versuch

einer

Schiesstheorie für schweiz. Offiziere der Infanterie und Cavallerie

von

Rud. Merian,

Oberst-Divisionär a. D.

Mit Tabellen und Abbildungen.

8^o geheftet. Preis Fr. 2.

Basel, 30. Januar 1878.

Benno Schwabe,
Verlagsbuchhandlung.

Eidgenössisches Polytechnikum in Zürich.

An der neu kreirten militärwissenschaftlichen Abtheilung des eidg. Polytechnikums ist eine Lehrstelle für Strategie, Taktik und Kriegsgeschichte zu besetzen und wird hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben. Allfällige Bewerber wollen ihre Anmeldungen unter Beilegung von Zeugnissen über Befähigung und eines curriculum vitae bis spätestens Ende März d. J. dem Unterzeichneten einreichen, welcher auf Verlangen über Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse nähere Auskunft ertheilen wird.
Zürich, den 5. März 1878.

[H-1162-Z]

Der Präsident des schweiz. Schulrathes:
E. Stappeler.